

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Aufgrund der

§§ 4 und 28 Abs. 1 Buchst. a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW S. 594 / Sev. NW 2023), 13.08.1984 - GV NW 1984 5475,

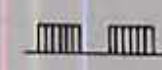
§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BCBl. I S. 225f), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BCBl. I S. 949), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BCBl. I S. 1763),

§ 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21.01.1970 (GV. NW 1970 S. 299)

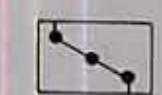
hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 10.07.1986 folgende Änderung gem. § 13 BBauG des Bebauungsplanes Nr. 11, Anger Unnaer Straße, als Satzung beschlossen:

Umwandlung der Grünfläche - Zweckbestimmung: Kinderspielplatz - Gemarkung: Werl, Flur: 33, Flurstück Nr. 124 und ca. 400 qm des Flurstücks Nr. 123 in eine nicht überbaubare Fläche;
Festsetzung einer Grünfläche - Zweckbestimmung: Kinderspielplatz, Typ C - auf den restlichen ca. 400 qm des Flurstücks Nr. 123.

A. FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (5) Bau NVO, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung, z.B. bei Grünflächen, erkennbar ist.



Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 10 BBauG



Grünfläche, Zweckbestimmung: Spielplatz, Typ C gem. § 9 (1) 15 (öffentlich)

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN



Vorhandene Grundstücksgrenzen

Angefertigt:

Werl, den 22.07.1986

gez. Pottgießer

Stadtplanungsamt

Für die Richtigkeit:

Werl, den 22.07.1986

gez. Rotmann

Techn. Beigeordneter

Festgestellt:

Werl, den 22.07.1986

gez. Dirkmann

Stadtdirektor

Diese Bebauungsplanänderung ist vom Rat der Stadt Werl am 10.07.1986 gem. § 10 BBauG n.F. vom 18.08.1976 (BCBl. I S. 2257) mit Begründung als Satzung beschlossen worden.

Werl, den 24.07.1986

gez. Bohmer

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 Bundesbaugesetz mit Verfügung vom 23.09.1986 genehmigt.

Arnsberg, den 23.09.1986

Der Regierungspräsident
I.A.

gez. Schrod

Diese mit Verfügung vom 23.09.1986 genehmigte Bebauungsplanänderung tritt mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBauG n.F. vom 18.08.1976 (BCBl. I S. 2257) in Verbindung mit § 4 (4) Gemeindeordnung NW am 29.10.1984 in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung liegt während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Werl, den 13.11.1986

gez. Bohmer

Bürgermeister

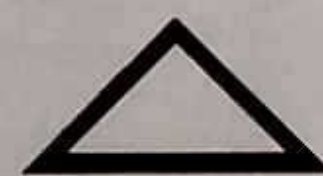


STADT WERL BEB.-PLAN NR.11 ANGER UNNAER STR.

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
GEM. § 13 BBAUG

M. 1:1000

Zweitausfertigung



BEGRÜNDUNG

zur 2. Änderung des Bebauungsplanbes Nr. 11 "Anger Unnaer Straße"

Der Bebauungsplan Nr. 11 "Anger Unnaer Straße" der Stadt Werl ist seit dem 9. Juni 1967 rechtskräftig. Im Plangebiet ist eine Grünfläche - Zweckbestimmung Kinderspielplatz - von 1697 qm (Typ A) ausgewiesen. Hiervon befinden sich 825 qm in privatem Besitz und 872 qm in städtischem Eigentum. Bei der nicht stadteigenen Parzelle Nr. 124, Flur 33 wurde ein Übernahmeverlangen nicht beantragt.

Die städtische Parzelle Nr. 123 ist z.Z. nicht erschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen eines Grundstückteilverkaufs die Einräumung eines Wegerechtes zu erreichen.

Auf der Grundlage des Runderlasses des Innenministers vom 31.7.1974 - Bauleitplanung - Hinweise für die Planung von Spielflächen - wurde der Bedarf an Kinderspielplätzen nach Typ A, B und C für den Stadtbereich festgestellt.

Die Untersuchung ergab, daß die Kinderspielplätze der Kategorie A und B ausreichen, jedoch ein Fehlbedarf des Typs C vorliegt.

Als Ergebnis dieser Feststellung soll der Bebauungsplan dahingehend geändert werden, daß die Grünfläche der Parzelle Nr. 124 und ca. 400 qm der Parzelle Nr. 123 in eine nicht überbaubare Fläche umgewandelt werden. Auf den restlichen ca. 400 qm der Parzelle Nr. 123 wird ein Kinderspielplatz (Typ C) angelegt. Diese Spielfläche soll eine ausreichende massive Randbepflanzung erhalten. Die Erschließung (Wegerecht) erfolgt im Norden der Parzelle Nr. 138 einschließlich des Flurstücks Nr. 132.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt, so daß ein Verfahren gem. § 13 BBauG durchgeführt werden kann.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Norden: Flur 33, Parz. 16

Osten: Flur 33, Parz. 125, 132, 138 u. 139

Süden: Flur 33, Parz. 36, 35 u. 103

Westen: Flur 33, Parz. 12, 14 u. 15

Aufgestellt:

Werl, im Juni 1985 - 61/We

Der Stadtdirektor

i. V.



(Rottmann)

Techn. Beigeordneter